



An die  
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse  
1 bis 25

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 268  
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
05.06.2023

---

## **Rechtzeitige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren sicherstellen**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 08.12.2022 fordert der Bezirksausschuss 16 die verpflichtende vorherige Beteiligung der Bezirksausschüsse in allen Bebauungsplanverfahren. Die Satzung für die Bezirksausschüsse soll entsprechend erweitert werden. Durch diese rechtliche Institutionalisierung der BA-Beteiligung über die jetzigen formalen Beteiligungsrechte hinaus, soll sichergestellt werden, dass die Bezirksausschüsse rechtzeitig von Planungen erfahren und ihre Belange frühzeitig in die Planung einbringen könnten.

In der Begründung stellt der Bezirksausschuss 16 insbesondere auf seinen früheren Antrag vom 02.06.2022 ab, der in der BA-Satzungskommission (BASK) am 21.09.2022 behandelt worden ist. Damals wurde von der BASK sowie dem Stadtrat dem Antrag zur Erweiterung der Beteiligungsrechte in Bebauungsplanverfahren nicht gefolgt. Allerdings wurde stattdessen angekündigt, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zukünftig wieder verstärkt die enge und frühzeitige Kooperation mit den Bezirksausschüssen suchen wird, um mit diesem informellen Austausch eine rechtzeitige Einbindung der Bezirksausschüsse mit ihren Belangen zu ermöglichen. Der Bezirksausschuss 16 möchte mit dem vorliegenden Antrag erreichen, dass es nicht bei dieser informellen Beteiligung bleibt, sondern dass vielmehr ein Anspruch auf Beteiligung in der Satzung festgeschrieben wird.

Die Bezirksausschüsse haben derzeit nachfolgende Beteiligungsrechte im Katalog zur BA-Satzung bzgl. Planungsvorhaben im Katalog des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

1.1	Stadratsvorlagen und Studien von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Stadtforschung und Stadtentwicklung, soweit sie die Gesamtstadt, die Stadtbezirke und die Region betreffen (z.B. auch Stadratsvorlagen zur Fortschreibung der Perspektive München)	U
1.2	soweit Stadtbezirke unmittelbar betroffen sind	A
2.	Stadratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss)	A
6.1	Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen)	A
6.2.	Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung	A

Das für Bebauungsplanverfahren zuständige Referate für Stadtplanung und Bauordnung hat zu dem vorliegenden Antrag folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Bereits mit Antrag vom 02.06.2022 hat der BA 16 eine Änderung der BA-Satzung angestrebt, um aus seiner Sicht möglichst frühzeitig in Bebauungsplanverfahren beteiligt zu werden. Der Antrag wurde in der BA-Satzungskommission am 21.09.2022 sowie im Anschluss im Verwaltungs- und Personalausschusses (am 19.10.2022) und in der Vollversammlung des Stadtrates (am 26.10.2022) behandelt. Mehrheitlich haben sich die vorgenannten Gremien jedoch dazu entschieden, keine Änderung der BA-Satzung vorzunehmen.

Die Sach- und Rechtslage hat sich seit dieser Behandlung in den genannten Gremien (d.h. seit knapp 4 Monaten, stellt man auf die Behandlung in der Vollversammlung des Stadtrates ab) nicht geändert.

Die Ausführungen des PLAN in seiner Stellungnahme vom 22.07.2022 sind weiterhin gültig.

2. Dabei dürfen insbesondere die folgenden Aspekte betont werden:

Ziff. 6.1 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, sieht u.a. ein Anhörungsrecht des jeweils betroffenen Bezirksausschusses in Bebauungsplanverfahren vor Aufstellungsbeschluss vor. In der Praxis wird hierzu der Beschlussentwurf über den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan an den betroffenen Bezirksausschuss zur Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 13 BA-Satzung übermittelt. Dem Bezirksausschuss wird dabei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Aber bereits im Vorfeld von Aufstellungsbeschlüssen werden die Bezirksausschüsse in Bebauungsplanverfahren aktiv beteiligt. So steht ihnen gem. Ziff. 2 der Anlage 1 zur BASatzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, ein Anhörungsrecht nach § 13 der BA-Satzung bei Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen vor. Damit ist adäquat sichergestellt, dass der jeweilige Bezirksausschuss in einem sehr frühen Verfahrensstadium in Entscheidungsvorbereitungen der Bauleitplanung einbezogen wird.

Eine förmliche, durch BA-Satzung reglementierte Einbeziehung der Bezirksausschüsse weit im Vorfeld der o.g. Grundsatz- und Eckdatenbeschlüsse ist hingegen aus Sicht des Referats

für Stadtplanung und Bauordnung nicht zielführend:

- In der sog. Orientierungs- und Vorbereitungsphase eines Bauleitplanverfahrens ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der ersten Grundlagenermittlung (d.h. Bestandsaufnahme und -erfassung zur Feststellung der planungserheblichen Umstände und zur Prüfung des Planungserfordernisses und -anlasses) einschließlich der Einholung der in dieser Phase notwendigen Gutachten und der Definition der allgemeinen Planungsziele befasst. Das ermittelte Material wird für das weitere Bauleitplanverfahren aufbereitet, bewertet und mit ersten (evtl. konkretisierten) Planungsüberlegungen bzw. -zielen in Bezug gesetzt. In der Regel münden diese Grundlagenermittlungen mit den entsprechenden Bestandsanalysen in die Erarbeitung eines Grundsatz- oder Grundsatz- und Eckdatenbeschlusses.

Über das vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse zum Grundsatz- bzw. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss ist daher zum einen eine frühzeitige Einbeziehung der jeweiligen Bezirksausschüsse gewährleistet, zum anderen ermöglicht dieser Zeitpunkt den Bezirksausschüssen, auf Basis von vorgestellten Grundlagen und allgemeinen Planungszielen eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.

- Eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung würde zudem eine klare, abstrakt-generelle Regelung erfordern, zu welchem konkreten Zeitpunkt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den jeweiligen Bezirksausschuss in Bebauungsplanverfahren beteiligen sollte/müsste. Der BA 16 spricht in seinem Antrag lediglich von einer „frühzeitigen“ Beteiligung, ohne dies zu konkretisieren. Mangels Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit wäre diese Formulierung jedoch kein Ansatzpunkt für eine Änderung/Ergänzung der BA-Satzung. Die Benennung eines konkreten Zeitpunktes oder Ereignisses, zu dem eine Beteiligung des jeweiligen Bezirksausschusses in Bebauungsplanverfahren erfolgen sollte, ist jedoch aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zwingend notwendig, auch um eine einheitliche Handhabung in den Bebauungsplanverfahren sicherzustellen.

Nach Auffassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung kann daher aus den o.g. Gründen und mit Verweis auf die Stellungnahme des PLAN vom 22.07.2022 der Antrag des BA 16 nicht unterstützt werden.“

Das Anhörungsschreiben an die BAs vom 22.07.2022, in dem die o.g. Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung enthalten ist, ist zur Information beigefügt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich an der Sachlage seit der Behandlung der Thematik in der letzten BA-Satzungskommission keine grundlegende Änderung ergeben hat und daher vorgeschlagen wird, die BA-Satzung nicht zu ändern. Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zum Antrag des Bezirksausschusses 6 innerhalb der satzungsgemäßen Frist von sechs Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

**II Abdruck von I.**

**an D-II-BAG Mitte / Nord / Süd / West/Ost (per E-Mail)**

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.

D-II-BA

Anlagen